

Kennzeichnung:

Bei der Bebauung des südlich an die Dortmunder Straße (B 1) angrenzenden WA-Gebietes sind besondere bauliche Vorkehrungen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG zum Schutze gegen Verkehrslärm erforderlich.

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.